

Verordnung über die Benutzung der kirchlichen Anlagen

gültig seit 24.04.2019

Inhaltsverzeichnis

	Art.	Seite
1. Grundsatz		
- Grundsatz	1	2
2. Zuständigkeit		
- Zuständigkeit	2	2
3. Benutzung		
- Benutzung	3	2
- Anlässe	4	3
- Bewilligung	5	3
- Gesuch	6	3
4. Trauungen und Bestattungen		
- Allgemeines	7	3
- Trauung	8	4
- Kollekte	9	4
- Musik	10	4
- Blumenschmuck, Dekoration	11	4
- Blumen, Reis, Konfetti	12	4
- Fotografieren	13	4
- Apéro	14	5
5. Gebühren		
- Gebühren	15	5
6. Nutzungsbestimmungen		
- Allgemeine Bedingungen	16	6
- Übernahme, Abgabe	17	6
- Haftung	18	6
- Sorgfaltspflicht	19	6
- Dauer	20	6
- Lärm	21	6
- Rauchverbot	22	6
- Weitere Verbote	23	6
- Parkieren	24	7
7. Besondere Bestimmungen		
- Öffentliche Anlässe	25	7
- Sicherheitsleistung	26	7
8. Übergangs- und Schlussbestimmung		
- Inkrafttreten	27	7
- Aufhebung bisheriges Recht	28	7
- Übergangsbestimmung	29	8
Anhang I (Gebührentarif)		
1. Pauschalgebühren		9
2. Benutzungsgebühren		10
3. Zusätzliche Gebühren		11
4. Gebührenreduktion		11

Verordnung über die Benutzung der kirchlichen Anlagen

Der Kirchgemeinderat erlässt, gestützt auf Art. 19 Abs. 5 des Organisationsreglements der Reformierten Kirchgemeinde diese Verordnung.

1. Grundsatz

Grundsatz

Art. 1

¹ Die Reformierte Kirchgemeinde Steffisburg stellt ihre kirchlichen und andere Liegenschaften und deren Einrichtungen in den Dienst der Öffentlichkeit.

² Diese Verordnung ist anwendbar auf alle kirchlichen Liegenschaften und deren Einrichtungen (nachfolgend Anlagen genannt), welche sich im Eigentum oder Besitz der Kirchgemeinde befinden und nicht ausschliesslich an Dritte vermietet oder verpachtet sind.

2. Zuständigkeit

Zuständigkeit

Art. 2

¹ Die Fachkommission Verwaltung ist für den Betrieb und Unterhalt der Anlagen zuständig.

² Die Verwaltung ist für die Vergebung der Anlagen zuständig.

³ Bei religiösen Fragen entscheidet die Geschäftsleitung nach Rücksprache mit dem Pfarrteam.

⁴ Bei Interessenkonflikten bzw. Terminkollisionen entscheidet die Geschäftsleitung.

3. Benutzung

Benutzung

Art. 3

¹ Die Anlagen dienen in erster Linie den Bedürfnissen der Kirchgemeinde.

² Sie können Dritten gemäss den nachfolgenden Bestimmungen zur Benutzung überlassen werden, wenn

- die eigenen Veranstaltungen dadurch nicht beeinträchtigt werden,
- die Benutzung durch Dritte mit der Zweckbestimmung der Anlage vereinbar ist,
- durch die Benutzung die Würde der Anlage gewahrt bleibt.

³ Für religiöse Anlässe kommen als Veranstalter ausschliesslich Mitglieder der Evangelischen Allianz Region Thun (EARTH) und der Arbeitsgemeinschaft der Kirchen im Kanton Bern (AKB) in Frage.

⁴ Kommerzielle Verkaufs- oder Werbeveranstaltungen dürfen in den kirchlichen Räumen nicht durchgeführt werden.

Anlässe

Art. 4

¹ In den kirchlichen Anlagen sind zugelassen: Konzerte, Feiern, Aufführungen, Vorträge; und ähnliches.

² Hingegen sind abzuweisen:

- Veranstaltungen von Organisationen, deren Inhalte und Ziele denen des Christentums und der Kirche weitgehend widersprechen (z. B. Fremdenfeindlichkeit, Okkultismus, Gewaltverherrlichung, Kriegsverherrlichung, Machtdemonstration, reiner Kommerz).
- Veranstaltungen, welche Ersatz für kirchliche Handlungen sind (z. B. Privattaufen, Geburts-, Trauer-, Totengedenk- und Hochzeitsfeiern ohne Pfarrperson oder für welche die unter Absatz 1 aufgeführten Kriterien nicht zutreffen).
- Öffentliche Veranstaltungen, die ein kirchliches Angebot konkurrenzieren (z. B. Veranstaltungen zur Gottesdienst- oder Kirchgemeindeversammlungszeit); und ähnliches.

Bewilligung

Art. 5

¹ Für kirchgemeindeeigene Veranstaltungen sind keine Bewilligungen erforderlich.

² Für die Benutzung der Anlagen durch Dritte ist jedoch eine schriftliche Bewilligung erforderlich.

³ Kirchgemeindeeigene Veranstaltungen haben in jedem Falle Vorrang.

⁴ Bei Trauungen erfolgt die Bewilligung erst, wenn die Pfarrperson definiert ist.

Gesuch

Art. 6

¹ Gesuche um Benutzung sind bei der Verwaltung der Kirchgemeinde einzureichen, und zwar spätestens drei Wochen vor dem Anlass.

² Das Benutzungsgesuch ist schriftlich mit dem dafür vorgesehenen Formular einzureichen.

³ Der Entscheid über das Gesuch wird in schriftlicher Form mitgeteilt (Bewilligung oder Ablehnung). Das bewilligte Benutzungsgesuch gilt als Vertrag.

4. Trauungen und Bestattungen

Allgemeines

Art. 7

¹ Bestattungen von Einwohnern von Steffisburg finden in der Regel in der Abdankungshalle Eichfeld (Einwohnergemeinde) statt. Diejenigen von Einwohnern von Fahrni in der Kirche Fahrni.

² Auf Wunsch der Angehörigen kann die Abdankungsfeier in einer Kirche stattfinden. Dazu ist vorgängig durch das Bestattungsunternehmen oder die Angehörigen mit der Verwaltung Kontakt aufzunehmen um insbesondere die Verfügbarkeit abzuklären.

³ Es werden grundsätzlich nur Trauungen oder Abschiedsgottesdienste bewilligt, die gehalten werden von

- Pfarrerinnen und Pfarrern der evangelisch-reformierten Landeskirche, die in den Kirchendienst des Kantons Bern oder einer anderen Landeskirche aufgenommen worden sind;
- Theologiestudierenden unter Vorweisung ihrer Berechtigung (es gilt die Weisung betreffend kirchliche Handlung durch Studierende – KES 41.050);
- Priestern, Gemeindeleiter/innen, Pastoralassistenten der römisch-katholischen und christkatholischen Landeskirche;
- Pfarrer/innen, Pastor/innen und Prediger/innen, die in ihrer Gemeinde ein theologisches Leistungsamt innehaben.

⁴ Für Trauungen oder Abschiedsgottesdienste, die von Festredner/innen oder Begräbnisredner/innen gehalten werden, stehen die Kirchenräume nicht zur Verfügung.

Trauung

Art. 8

Die frühestmögliche Zeit für eine Trauung ist um 11.00 Uhr, die späteste um 16.00 Uhr. Wie viele Trauungen pro Tag stattfinden, entscheidet die Verwaltung zusammen mit der/dem zuständigen Sigrist/in.

Kollekte

Art. 9

Für Trauungen und Abdankungen bestimmt das Brautpaar bzw. die Angehörigen die Kollekte zusammen mit der Pfarrperson. Andernfalls geht sie zu Gunsten der Unterstützungskasse der Kirchgemeinde Steffisburg.

Musik

Art. 10

Falls eine/ein Organist/in der Kirchgemeinde Steffisburg gewünscht wird, obliegt die Organisation der Verwaltung. Für Trauungen und Abdankungen teilt das Brautpaar bzw. die Angehörigen der/dem Organist/in mit, ob weitere musikalische Einlagen stattfinden.

*Blumenschmuck,
Dekoration*

Art. 11

Der Blumenschmuck und die Dekoration ist Sache des Benutzers. Individuelle Wünsche sind der/dem Sigrist/in abzusprechen.

*Blumen, Reis,
Konfetti*

Art. 12

¹ Das Blumen streuen in der Kirche ist untersagt.

² Das Bewerfen des Brautpaares mit Konfetti, Reis und dergleichen ist innerhalb und ausserhalb der Kirche zu unterlassen.

Fotografieren

Art. 13

Auf vorgängige oder nachfolgende Trauungen ist Rücksicht zu nehmen, und das Areal darf während anderen Trauungen nicht benutzt werden.

Apéro

Art. 14

¹ Pro Tag kann in der Regel nur ein Apéro stattfinden.

² Findet der Apéro auf dem Kirchhof (Dorfkirche) statt, so dürfen dafür keine Festzelte aufgestellt werden. Es sind höchstens 300 Personen zugelassen.

³ Bei schlechter Witterung kann das Apéro im Kirchgemeindehaus Oberdorf durchgeführt werden, sofern die Räumlichkeiten vorgängig bei der Verwaltung reserviert worden sind.

⁴ Für die Benutzung des Kirchgemeindehauses Oberdorf fallen die ordentlichen Gebühren an.

5. Gebühren

Gebühren

Art. 15

¹ Für die Benutzung der kirchlichen Anlagen wird eine Gebühr verlangt. Die Ansätze sind im Anhang I (Gebührentarif) festgelegt.

² Mitglieder der Kirchgemeinde Steffisburg und in den Gemeinden Steffisburg und Fahrni ansässigen Vereine und Gruppen (Interessengemeinschaften, welche keine kommerziellen Zwecke verfolgen) profitieren von günstigeren Gebühren.

³ Musikvereine und Chöre mit Sitz in Steffisburg und Fahrni können unsere Räume gebührenfrei für Proben benutzen.

⁴ Die Behörden und Schulen der Einwohnergemeinden Steffisburg und Fahrni können unsere Räume gebührenfrei benutzen. Die anfallenden Aufwendungen des Hauswarts- bzw. Sigristenpersonals werden aufgrund des Hauswartrapports in Rechnung gestellt.

⁵ Falls der Gesuchsteller die Anlage trotz Reservation nicht benützt, ist die Gebühr vollumfänglich geschuldet. Bei Rücktritt vom Vertrag werden folgende Gebühren verrechnet:

- Bis 10 Tage vor dem Anlass: 50 %
- bis 20 Tage vor dem Anlass: 25 %
- bis 30 Tage vor dem Anlass: 0 %.

⁶ Die Kirchenbenutzung bei kirchlichen Handlungen (Trauungen, Bestattungen) ist für Mitglieder der Kirchgemeinde Steffisburg kostenlos.

⁷ Es wird unterschieden in Benutzungen für einen halben (max. 5 Std.) oder einen ganzen Tag. Am Sonntag werden immer die Gebühren für einen ganzen Tag berechnet.

⁸ Die Geschäftsleitung kann auf Gesuch hin

- a) eine Gebühr im Einzelfall ganz oder teilweise erlassen (Härtefall).
- b) Kosten und Gebühren im Sinne einer Unterstützung oder eines Sponsorings erlassen.

6. Nutzungsbestimmungen

Allgemeine Bedingungen

Art. 16

Mit der Unterschrift verpflichten sich die Benutzer:

- Die Hausordnung zu befolgen;
- die Anweisungen der/des Sigrist/in zu befolgen;
- sämtliche Kosten von Sachschäden, welche im Zusammenhang mit der Benutzung stehen zu übernehmen;
- dafür zu sorgen, dass die maximale Personenzahl in den benützten Anlagen nicht überschritten wird.

Übernahme, Abgabe

Art. 17

¹ Die Übernahme der Anlagen erfolgt durch die zuständige Sigristin/Hauswartin bzw. den zuständigen Sigrist/Hauswart.

² Wer diese Verordnung oder die Hausordnung nicht befolgt, dem kann die Bewilligung entzogen werden.

³ Die Abgabe der Anlage erfolgt gemäss den Vorgaben der Hausordnung.

Haftung

Art. 18

¹ Die Benützung der Anlagen erfolgt auf eigenes Risiko. Die Kirchgemeinde lehnt jede Haftung bei Unfällen, Sachschäden und Diebstählen grundsätzlich ab.

² Für fahrlässig oder vorsätzlich verursachte Schäden an den Anlagen sowie für den Verlust von Material (z. B. Geschirr, etc.) sowie die daraus entstehenden Folgeschäden haftet der Benutzer.

Sorgfaltspflicht

Art. 19

Die Anlagen sind sorgfältig zu benützen.

Dauer

Art. 20

Die Anlagen dürfen nur während der bewilligten Zeit benützt werden.

Lärm

Art. 21

Die Anlagen befinden sich in bewohntem Gebiet. Aus diesem Grund ist bei der Benützung auf die Anwohner Rücksicht zu nehmen und die Nachtruhe einzuhalten.

Rauchverbot

Art. 22

Das Rauchen ist in sämtlichen Anlagen untersagt.

Weitere Verbote

Art. 23

¹ Auf den Aussenanlagen sind verboten:

- Das Besteigen von Anlageteilen sowie das Befahren der Rasenflächen mit Fahrrädern, Rollschuhen, etc.;
- das Ablagern und Deponieren von Abfällen;
- das Laufenlassen und Versäubern von Hunden.

² Für unbefugte Personen gilt zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr ein Aufenthaltsverbot auf den gesamten Anlagen.

Parkieren

Art. 24

¹ Das Abstellen von Fahrzeugen richtet sich nach den signalisierten Parkplatzbestimmungen.

² Bei Grossanlässen ist das Parkieren mit den zuständigen Gemeindeorganen durch die Veranstalter abzusprechen.

³ Beim Kirchgemeindehaus Oberdorf dürfen die Parkplätze der Alterssiedlung Kirchbühl (Esther-Schüpbach-Stiftung) nicht benützt werden.

7. Besondere Bestimmungen

Öffentliche Anlässe

Art. 25

¹ Bei öffentlichen Anlässen (Konzerte, Trauungen, etc.) in den kirchlichen Anlagen muss die/der Sigrist/in anwesend sein.

² Die Kosten dafür gehen zu Lasten der Veranstalter und werden mit den Gebühren in Rechnung gestellt.

Sicherheitsleistung

Art. 26

¹ Mit der Bewilligung kann von den Veranstaltern eine angemessene Sicherheitsleistung (Kaution) verlangt werden.

² Die Sicherheitsleistung ist innert 10 Tagen an die Finanzverwaltung der Kirchgemeinde zu überweisen. Diese wird mit der Gebührenrechnung verrechnet.

8. Übergangs- und Schlussbestimmung

Inkrafttreten

Art. 27

Diese Verordnung tritt mit der Genehmigung durch den Kirchgemeinderat in Kraft.

*Aufhebung bisheriges
Recht*

Art. 28

Folgende Erlasse werden aufgehoben:

- a) Benützungsordnung für Räume und Lokalitäten (mit Tarifverordnung) vom 18. Juni 1997 (SE 2.2.1),
- b) Weisungen für Trauungen (SE 3.5.3),

c) Weisungen für Bestattungen (SE 3.5.4).

Übergangsbestimmung

Art. 29

Gesuche um Benutzung der kirchlichen Anlagen, welche bis Ende April 2019 bei der Verwaltung eingehen, werden nach der bisherigen Benützungsverordnung (Art. 28 Bst. a) beurteilt und abgerechnet.

Der Kirchgemeinderat hat diese Verordnung an seiner Sitzung vom 24. April 2019 genehmigt.

Kirchgemeinderat Steffisburg

Barbara Anken Schweizer
Präsidentin

Jürg Mollet
Co-Geschäftsleiter

Auflagezeugnis

Die Inkraftsetzung dieser Verordnung wurde im Thuner Amtsanzeiger vom ?? publiziert.

Es wurden keine Einsprachen eingereicht.

Steffisburg, 25. April 2019

Jürg Mollet
Co-Geschäftsleiter

Anhang I (Gebührentarif)

1. Pauschalgebühren

1.1	Kasualien, kirchliche Handlungen		
1.1.1	Kirchliche Trauungen von Eheleuten, die beide nicht der reformierten Landeskirche angehören		CHF 1'240.00
1.1.2	Kirchliche Trauungen von auswärtigen Paaren (kein Wohnsitz in Steffisburg oder Fahrni, jedoch mindestens Braut oder Bräutigam Mitglied der reformierten Landeskirche ist)		CHF 300.00
1.1.3	Kirchliche Abdankungen von Personen, die im Zeitpunkt ihres Ablebens nicht der reformierten Landeskirche angehört haben		CHF 1'240.00
1.1.4	Kirchliche Abdankungen von Personen, die bis zum Zeitpunkt ihres Ablebens ihren zivilrechtlichen Wohnsitz nie in der Kirchgemeinde hatten		CHF 1'000.00
1.2	Regelmässige Benutzung pro Jahr (bis 5 Std. pro Tag)		
	Grosser Saal	1 x pro Monat	CHF 1'200.00
		2 x pro Monat	CHF 1'800.00
		4 x pro Monat	CHF 2'100.00
	Kleiner Saal	1 x pro Monat	CHF 1'000.00
		2 x pro Monat	CHF 1'500.00
		4 x pro Monat	CHF 1'800.00
	Unterrichtsräume, Sitzungszimmer	1 x pro Monat	CHF 500.00
		2 x pro Monat	CHF 800.00
		4 x pro Monat	CHF 1'100.00
	Küche KGH Oberdorf	1 x pro Monat	CHF 300.00
		2 x pro Monat	CHF 500.00
		4 x pro Monat	CHF 800.00
	Küchen KGH Glockental / Sonnenfeld	1 x pro Monat	CHF 200.00
		2 x pro Monat	CHF 400.00
		4 x pro Monat	CHF 600.00

2. Benutzungsgebühren

Raum	Anzahl Plätze	Mitglieder Kirchgemeinde Steffisburg		Nichtmitglieder Kirchgemeinde Steffisburg	
Dorfkirche Anlass ohne Eintritt/Kollekte	316	CHF 150.00		CHF 300.00	
Dorfkirche Anlass mit Eintritt/Kollekte	316	CHF 300.00		CHF 600.00	
Kirche Fahrni Anlass ohne Eintritt/Kollekte	250	CHF 100.00		CHF 200.00	
Kirche Fahrni Anlass mit Eintritt/Kollekte	250	CHF 200.00		CHF 400.00	
Kirche Glockental Anlass ohne Eintritt/Kollekte	130/250	CHF 100.00		CHF 200.00	
Kirche Glockental Anlass mit Eintritt/Kollekte	130/250	CHF 200.00		CHF 400.00	
Kirche Sonnenfeld Anlass ohne Eintritt/Kollekte	250	CHF 100.00		CHF 200.00	
Kirche Sonnenfeld Anlass mit Eintritt/Kollekte	250	CHF 200.00		CHF 400.00	
Raum	Anzahl Plätze	halber Tag (5 Std.)	ganzer Tag	halber Tag (5 Std.)	ganzer Tag
Kirchgemeindehaus Oberdorf					
Grosser Saal inkl. Foyer	130	CHF 100.00	CHF 200.00	CHF 200.00	CHF 400.00
Kleiner Saal inkl. Foyer	40/60	CHF 70.00	CHF 140.00	CHF 140.00	CHF 280.00
Nur Foyer		CHF 50.00	CHF 100.00	CHF 100.00	CHF 200.00
Benutzung Küche		CHF 80.00	CHF 160.00	CHF 80.00	CHF 160.00
Unterrichtsraum		CHF 80.00	CHF 160.00	CHF 160.00	CHF 320.00
Gruppenraum		CHF 60.00	CHF 120.00	CHF 120.00	CHF 240.00
Schutzraum	20	CHF 50.00	CHF 100.00	CHF 100.00	CHF 200.00
Kirchgemeindehaus Glockental					
Matthäus-Raum		CHF 80.00	CHF 160.00	CHF 160.00	CHF 320.00
Markus-Raum		CHF 60.00	CHF 120.00	CHF 120.00	CHF 240.00
Sitzungszimmer		CHF 60.00	CHF 120.00	CHF 120.00	CHF 240.00
Benutzung Küche		CHF 60.00	CHF 120.00	CHF 120.00	CHF 240.00
Kirche Fahrni					
KUW Raum		CHF 60.00	CHF 120.00	CHF 120.00	CHF 240.00
Kirche Sonnenfeld					
Saal UG	120	CHF 100.00	CHF 200.00	CHF 200.00	CHF 400.00
Sitzungszimmer		CHF 60.00	CHF 120.00	CHF 120.00	CHF 240.00
Benutzung Küche		CHF 60.00	CHF 120.00	CHF 120.00	CHF 240.00
Ofenhüüsi					
Ofenhüüsi inkl. Sitzplatz		CHF 80.00	CHF 160.00	CHF 160.00	CHF 320.00
Kirchhof (Dorfkirche)					
Benutzung Kirchhof	300	CHF 100.00	CHF 200.00	CHF 200.00	CHF 400.00

3. Zusätzliche Gebühren

3.1 Zusätzlicher Aufwand		
Nachreinigung nach Abnahme		CHF 65.00 pro Stunde
Zusatzaufwand Sigrist/in bzw. Hauswart/in wie Bestuhlung, etc.		CHF 65.00 pro Stunde
Präsenzzeit Sigrist/in		CHF 30.00 pro Stunde
Abfallgebühren	Die Abfallentsorgung ist in den Tarifen nicht enthalten und ist Sache der Benutzer. Falls die Kirchgemeinde zusätzlich noch Abfall entsorgen muss, werden die effektiven Gebühren verrechnet.	
3.2 Podeste, Instrumente und Geräte		
Podest Dorfkirche	Miete	CHF 200.00
	Aufstellen und Wegräumen durch Kirchgemeinde	CHF 600.00
Orgelbenutzung für Konzerte	inkl. 2 Std. Proben	CHF 250.00
Flügel KGH Oberdorf	zusätzliches Stimmen geht zu Lasten des Benutzers	CHF 200.00
Klavier	zusätzliches Stimmen geht zu Lasten des Benutzers	CHF 50.00
Musikanlagen		CHF 80.00
Beamer inkl. Leinwand		CHF 50.00
Internet über WLAN		CHF 20.00

4. Gebührenreduktion

Behördenmitglieder, freiwillige Mitarbeitende und Angestellte der Kirchgemeinde Steffisburg erhalten auf den Benutzungsgebühren für Mitglieder der Kirchgemeinde Steffisburg (Punkt 2) eine zusätzliche Ermässigung von 50 %.